

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Castrop

vom 17. August 2007

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten
- § 3 Grabstättengestaltung
- § 4 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 5 Grabmale - Allgemeines
- § 6 Grabmale aus Stein
- § 7 Grabmale aus Holz
- § 8 Grabmale aus Metall
- § 9 Grabmale - Abmessungen
- § 10 Grabmale - Gestaltung
- § 11 Öffentliche Bekanntmachung
- § 12 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Castrop als Friedhofsträgerin

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung VwO) vom 26. April 2001 und § 11 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung und dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

§ 2

Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten

(1) In diesem Grabfeld können sowohl Grabstätten mit Grabhügeln als auch mit bodengleichen Grabbeeten angelegt werden.

(2) Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab

- | | |
|--|-------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100 x 50 cm |
| b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 160 x 70 cm |

Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.

(3) Sowohl bei der Anlage eines bodengleichen Grabbeetes als auch bei der Anlage eines Grabhügels ist die gesamte Grabstätte zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 3

Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

GEHÖLZE

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	- Japanischer Fächerahorn -
Acer	palmatum	- Fächerahorn -
Berberis	buxifolia 'Nana'	- Buchsblättrige Berberitze -
Berberis	thunbergii i.S.	- Heckenberberitze -
Berberis	x frikartii	- Lackgrüne Berberitze -
Berberis	verruculosa	- Warzenberberitze -
Berberis	julianae	- Großblättrige Berberitze -
Buxus	sempervirens i.S.	- Europäischer Buchsbaum -
Chaenomeles	japonica i.S.	- Japanische Zierquitte -
Corylopsis	pauciflora	- Winter-Scheinhasel -
Cotoneaster	praecox	- Nanshan Zwergmispel -
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	- Weidenblättrige Felsenmispel -
Cytisus	x praecox	- Elfenbeinginster -
Cytisus	x kewensis	- Niedriger Elfenbeinginster -
Daphne	mezereum	- Gewöhnlicher Seidelbast -
		- Kellerhals
Deutzia	gracilis	- Zierliche Deutzie -
Enkianthus	campanulatus	- Japanische Prachtglocke -
Fothergilla	major	- Großer Federbuschstrauch -
Genista	lydia	- Lydischer Ginster -
Hedera	helix 'Aborescens'	- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -
Hibiscus	syriacus in Sorten	- Rosen - Eibisch -
Hypericum	patulum 'Hidcote'	- Großblumiges Johanniskraut -
Ilex	crenata in Sorten	- Japanische Stechpalme -
Ilex	crenata 'Convexa'	- Japanische Hülse -
Kalmia	angustifolia	- Schmalblättriger Berglorbeer -
Magnolia	stellata	- Sternmagnolie -
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	- Niedrige Mahonie -
Pieris	japonica	- Japanische Lavendelheide -
Pieris	floribunda	- Vielblütige Lavendelheide -
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	- Fünffingerstrauch -
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	- Immergrüne Lorbeerkirsche -
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	- Feuerdorn -
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	- Alpenrose -
Rhododendron	repens (Hybriden)	- Rote Zwergrhododendron -
Skimmia	japonica i.S.	- Frucht Skimmie -
Viburnum	davidii	- Immergrüner Kissenschneeball -
Rosen		- Niedrige Hybriden -

KONIFEREN - NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'	- Zwergige Muschelzypresse -
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	- Zwergfadenzypresse -
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	- Bergwacholder -
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	- Breiter chinesischer Wacholder -
Picea	abies 'Echiniformis'	- Igelfichte -
Picea	abies 'Maxwellii'	- Hellgrüne Nestfichte -
Picea	abies 'Little Gem'	- Kissenfichte -
Picea	abies 'Nidiformis'	- Nestfichte -
Picea	abies 'Pygmaea'	- Gnomfichte -

Pinus	pumila 'Glauca'	- Blaue Kriechkiefer -
Pinus	mugo 'Gnom'	- Zwergbergkiefer -
Pinus	mugo var. pumilio	- Zwerglatsche -
Taxus	baccata 'Fastigiata'	- Säuleneibe -
Taxus	baccata 'Semperaurea'	- Gelbe Eibe -
Taxus	baccata 'Summergold'	- Gelbe flache Tafelneibe -
Taxus	x media 'Hicksii'	- Säulen Heckeneibe -
Thuja	occidentalis 'Danica'	- Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	- Kugelhemlocktanne -
Tsuga	canadensis 'Nana'	- Strauchige Hemlocktanne -

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna	vulgaris in Sorten	- Besenheide, Heidekraut -
Cornus	canadensis	- Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster	adpressus	- Zwergmispel -
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	- Flache Kriechmispel -
Cotoneaster	horizontalis	- Fächer Zwergmispel -
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	- Immergrüne Zwergmispel -
Daphne	mezereum 'Rubra Select'	- Roter Seidelbast -
Daphne	cneorum	- Rosmarin Seidelbast -
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	- Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	- Weißer Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	- Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria	procumbens	- Niedrige Rebhuhnbeere -
Hedera	helix in Sorten	- Gewöhnlicher Efeu -
Rosen		- Bodendeckende Sorten -
Juniperus	communis 'Repanda'	- Teppichwacholder -
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'	- Tamarisken Wacholder -
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'	- Niedriges Schattengrün -
Taxus	baccata 'Repandens'	- Kisseneibe -

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga	reptans	- Kriechender Günsel -
Azorella	trifurcata	- Andenpolster -
Carex	morrowii 'Variegata'	- Japansegge -
Cotula	squalida	- Fiederpolster -
Dryas	suendermannii	- Silberwurz -
Festuca	glauca	- Blauschwingel -
Festuca	ovina	- Schafschwingel -
Geranium	niedrige Arten und Sorten	- Storchschnabel -
Helianthemum	Hybr. in Sorten	- Sonnenröschen -
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	- Schleifenblume -
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	- Zierliche Schleifenblume -
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	- Dunkelblauer Lavendel -
Luzula	nivea	- Schneeweiße Hainsimse -
Phyllitis	scolopendrium	- Hirschzungenfarn -
Prunella	grandiflora	- Braunelle -
Saxifraga	x urbium u.a.	- Porzellanblümchen -
Sedum	in Arten	- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
Teucrium	chamaedrys	- Edel Gamander -

Thymus	in Arten und Sorten	- Thymian -
Tiarella	cordifolia et var. collina	- Schaumblüte -
Waldsteinia	ternata	- Golderdbeere -
Vinca	minor	- Immergrün -

(3) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(4) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(5) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

(6) Als Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten sind Heckenpflanzen erlaubt, wie z. B. Buchsbaum oder Liguster (Höhe: bis 50 cm; Breite bis 30 cm). Als Abgrenzung zum Weg dürfen Kantensteine in der Stärke von 6 cm und einer Einbauhöhe von 5 cm über dem Wegeniveau gesetzt werden.

(7) Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(8) Bei Grabstätten ohne Nutzungsrecht wird die Abgrenzung der Grabstätten zu Wegen und Anlagen - soweit erforderlich - von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.

§ 4

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) **Nicht gestattet sind** - ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung -:

- das Einfassen der Grabstätten oder Grabhügel mit Steinen, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä.;
- das Abdecken der Grabstätten mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.,
- die Einsaat von Rasen,
- das Aufbewahren von Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte,
- das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen etc.
- das Verwenden von Balkonkästen und Kunststoffbehältern als Schalen,
- das Aufstellen von Stühlen, Bänken und Hockern,
- das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik,
- das Entfernen des Rasens oder der Gehölzpflanzung ohne Genehmigung.

(2) Auf den Rasen-, und Urnengrabstätten sowie der Urneninsel ist das Ablegen oder Aufstellen von Blumenschmuck, Gedenkzeichen, Vasen, Lampen o. ä., sowie Bepflanzung ganzjährig nicht gestattet.

Auf den Rasen- und Urnengrabfeldern darf *ausschließlich* Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

(3) Die Friedhofsträgerin kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen. Die Friedhofsträgerin ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 5

Grabmale – Allgemeines

(1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 22 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

(4) Auf Urneninseln sowie Rasen- und Urnenreihengräbern dürfen keine Grabmale aufgestellt werden.

Diese Gräber werden von der Friedhofsträgerin mit Grabplatten bzw. Grabstelen versehen.

Für den in den Stein eingeprägte Schriftzug übernimmt die Ev. Kirchengemeinde Castrop keine Sachmängelhaftung; auch nicht für das planmäßige Verlegen der Platte oder das Aufstellen der Stele. Eine Haftung für Verwitterungsschäden/Verschleiß wird ausgeschlossen.

§ 6

Grabmale aus Stein

(1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik, Porzellan.

(3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik.

Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

§ 7

Grabmale aus Holz

(1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

(2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel.

Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

(3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 8 Grabmale aus Metall

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel.

Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 9 Grabmale Abmessungen

(1) Abmessungen der Grabmale für Wahlgräber und Reihengräber:

Wahlgrabstätten			
stehendes Grabmal	Höhe (Höchstmaß)	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätte	130 cm	40-65 cm	14 cm
mehrstellige Grabstätte	140 cm	45-70 cm	14 cm
liegendes Grabmal	60 cm	40-60 cm	14 cm

Reihengräber			
stehendes Grabmal	Höhe (Höchstmaß)	Breite	Mindeststärke
Verstorbene unter 5 Jahre	70 cm	25-35 cm	14 cm
Verstorbene über 5 Jahre	100 cm	25-50 cm	14 cm
liegendes Grabmal			
Verstorbene unter 5 Jahre	40 cm	30-40 cm	12 cm
Verstorbene über 5 Jahre	45 cm	40-50 cm	14 cm

(2) Abmessungen der Grabmale für Bodendecker-Reihengräber:

Bodendecker-Reihengrab			
	Höhe (Höchstmaß)	Breite	Mindeststärke
Grabmal	40 cm	40-60 cm	14 cm

Grablampen oder Vasen sind fest auf dem Grabstein zu montieren. Trittplatten dürfen nicht größer als 35 x 35 cm sein.

Steinkanten werden einheitlich von der Friedhofsträgerin gesetzt.

(3)¹ Abmessung der Grabmale für Urnen-Wahlgräber (Gemeinschaftswahlgräber):

Urnen-Wahlgrab (Gemeinschaftswahlgrab)			
	Länge	Breite	Mindeststärke
Grabmal (nur liegend)	40 cm	40 cm	14 cm

Grablampen und Vasen sind nicht gestattet.

Eine Trittplatte darf nicht größer als 25 x 25 cm sein.

Das Aufstellen von Holzkreuzen ist nicht gestattet.

Steinkanten werden einheitlich von der Friedhofsträgerin gesetzt

(4)² Abmessung der Grabmale für Stauden-Wahlgräber (Gemeinschaftswahlgräber):

Stauden-Wahlgrab (Gemeinschaftswahlgrab)			
	Länge	Breite	Mindeststärke
Grabmal (nur liegend)	40 cm	40-60 cm	14 cm

Grablampen oder Vasen sind fest auf dem Grabstein zu montieren.

Das Aufstellen von Holzkreuzen ist nicht gestattet.

Steinkanten werden einheitlich von der Friedhofsträgerin gesetzt

(5)³ Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 10 Grabmale – Gestaltung

(1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(2) Nicht zugelassen sind die Verwendung von Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.

(3) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung ist zu vermeiden. Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

(4) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als

¹ gemäß Änderungssatzung vom 04.11.2016

² gemäß Änderungssatzung vom 04.11.2016

³ gemäß Änderungssatzung vom 04.11.2016

Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(5) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht erwünscht.

6) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

(7) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(8) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch die Rückseite gestaltet werden.

(9) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17. August 2007

(3)⁴ Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung, Wittener Str. 21, 44575 Castrop-Rauxel aus. Sie finden die Satzungen auch im Internet unter www.paulusgemeinde-castrop.de.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Castrop vom 17. August 2007 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 29. September 1995 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, 17.08.2007

Die Friedhofsträgerin

I. s. gez. Knipp (Pfr.) gez. Dr. Buckner gez. Linsner

⁴ gemäß Änderungssatzung vom 10.12.2021